

GUTACHTEN ZUM ARTENSCHUTZ (ASP I)

Gemeinde Selfkant

Bebauungsplan Nr. 53

„Biesener Feld III“

Auftraggeber:

EGS Selfkant

Am Rathaus 13

52538 Selfkant - Tüddern

Bearbeitung:

Büro Dipl.-Ing. H. Schollmeyer
Walderych 56
52511 Geilenkirchen
Tel.: 02451 – 95 94 20
E-Mail: Harald.Schollmeyer@t-online.de

Inhalt

1. Einleitung / Anlass zum Gutachten	1
2. Die Artenschutzprüfung (ASP)	1
2.1 Gesetzliche Grundlagen	1
1.1 Methodik zur ASP	4
3. Lage des Plangebiets und Vorhabenkonzept.....	6
4. Vorprüfung des Artenspektrums	8
4.1 Zusammenstellung vorhandener Daten.....	8
4.2 Begehung vor Ort – Habitatausstattung und Zufallsbeobachtungen	11
5. Vorprüfung der Wirkfaktoren	14
6. Eingrenzung des Artenspektrums	15
6.1 Säugetiere	15
6.2 Vögel	16
7. Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote und Vermeidungs-maßnahmen....	19
7.1 Tötungsverbot.....	19
7.2 Störungsverbot	21
7.3 Verbot zur Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	21
7.4 Verlust von Nahrungshabitaten	22
8. Fazit	23
Literatur	24

1. Einleitung / Anlass zum Gutachten

Die Entwicklungsgesellschaft Selfkant plant die Realisierung eines Wohngebiets am westlichen Ortsrand von Selfkant-Höngen. Die beiden Wohngebiete Biesener Feld und Biesener Feld II sollen durch eine weitere Fläche mit einer Größe von 9168 m² erweitert werden.

Die Gemeinde Selfkant führt dazu das Bauleitplanverfahren mit der Änderung N22 des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans durch.

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung können (Teil-)Lebensraum gesetzlich geschützter Tier- und Pflanzenarten sein. Im Zug des Genehmigungsverfahrens muss daher überprüft werden, ob von dem Vorhaben relevante Arten im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz betroffen und beeinträchtigt sein können. Eine Betroffenheit kann durch Tötungen, erhebliche Störungen oder die Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelöst werden.

Das vorliegende Gutachten prüft

- die Ausstattung und Eignung des Lebensraumes sowie das potentiell vorkommende Artenspektrum,
- die Wirkfaktoren, die mit dem Vorhaben auf die ermittelten Arten einwirken (können),
- und ob daraus eine Betroffenheit der Arten resultieren kann.

2. Die Artenschutzprüfung (ASP)

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Den Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die in ihrem jeweiligen Bestand durch Eingriffe in Natur und Landschaft abnehmen und/oder beeinträchtigt werden können, regeln auf europäischer Ebene die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Für die Bundesrepublik Deutschland ist der Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Der Durchführung der Artenschutzprüfung (ASP), hier im Rahmen der Bauleitplanungen und baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, liegen die §§ 44 und 45 zu Grunde.

Auf Länderebene, hier Nordrhein-Westfalen, gelten die Regelungen des BNatSchG unmittelbar und die Belange werden über das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) im Einzelnen umgesetzt.

Die Entwicklung und Realisierung des hier geplanten Vorhabens ist verbunden mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach §§ 14; 15 BNatSchG und § 30 (1) Absatz 4 LNatSchG NRW, bei denen ggf. gesetzlich geschützte, planungsrelevante Arten in ihrem Lebensraum betroffen sein können. In NRW wird die Artenschutzprüfung von der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MKUNLV 2016) geregelt. Ergänzend wirkt die Handlungsempfehlung von MWEBWV und MKUNLV (2010). Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich vom LANUV begründete Auswahl von Arten, die, soweit sie in Verbindung mit einem Vorhaben gefährdet sein können, in einer Prüfung Art- für –Art – unterzogen werden sollen. Zu prüfen ist dabei, inwiefern die Art betroffen ist (Anzahl Brutpaare, Wirkfaktoren) und ob sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verhindern lässt.

Nach nationalem und internationalem Recht werden im Wesentlichen folgende Schutzkategorien unterschieden:

- Besonders geschützte Arten: Anhang B der Europäischen Artenschutzverordnung, Anhang 1 Spalte 2 BArtSchV und alle europäischen Vogelarten
- Streng geschützte Arten: Anhang IV der FFH-Richtlinie, Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung; Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV)

Mit der Stellungnahme zum Artenschutz (Prüfungsstufe 1) ist darzustellen, ob planungsrelevante Arten im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen, direkt durch den Eingriff betroffen sind oder sein können, und ob die **Verbotstatbestände Nr. 1 bis 4, § 44 Abs. 1 BNatSchG** von dem Vorhaben mit der künftigen Bebauung direkt berührt werden können.

Verbot Nr. 1: *Wild lebende Tiere, hier der besonders geschützten Arten, dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Dies gilt auch für die arteigenen Entwicklungsformen.*

Verbot Nr. 2: *Wild lebende Tiere, hier der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört werden, dass sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.*

Verbot Nr. 3: *Es ist nicht erlaubt, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere, hier der besonders geschützten Arten, aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Verbot Nr. 4: *Es nicht erlaubt wildlebende Pflanzen, hier der besonders geschützten Arten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur*

zu entnehmen, sie selbst oder ihre Standorte zu schädigen oder zu zerstören.

- **Unvermeidbare Beeinträchtigungen**

Soweit ein Vorhaben nach BauGB und LNatSchG NRW genehmigungsfähig und als zulässig gelten kann, aber dennoch mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten verbunden sein sollte, gilt es heraus zu stellen, ob die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Sonderregelung im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Zur Erhaltung der ökologischen Funktion sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen; CEF = continuous ecological functionality) durchzuführen bzw. bedarf es einer

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG:

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44, BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist damit an sehr enge Vorgaben gebunden und kann für die deutliche Mehrzahl der Vorhaben und Projekte nicht erlangt werden. Für die Bauleitplanung sind Ausnahmen nicht vorgesehen.

Einem Antrag auf eine **Befreiung nach § 67 (2) BNatSchG** kann nur dann stattgegeben werden, „*wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde*“.

Im B-Plan / VEP ist der Hinweis aufzunehmen, dass bei späteren Genehmigungen für den Fall, dass planungsrelevante Arten vorkommen bzw. sich eingestellt haben, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen sein kann. Dies gilt z. B. dann, wenn über einen längeren Zeitraum die Flächen des Plangebietes nicht bebaut werden oder Rohbauten verbleiben.

Im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gelten die Tierarten der beiden Schutzkategorien gesetzlich geschützt sowie auch alle weiteren Tiere als schützenswert. Entsprechend dem Schutzstatus gilt es Konflikte mit den Verbotstatbeständen strikt zu vermeiden und die sonstigen Arten mit Achtsamkeit zu betrachten, auch im Hinblick auf präventive Maßnahmen.

1.1 Methodik zur ASP

Die Artenschutzrechtliche Prüfung ist in NRW in drei Prüfstufen zu gliedern: die Vorprüfung (Stufe I), die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III).

Die Prüfstufe I wird hier unter Kapitel 4 abgehandelt. Die Einzelschritte dieser Prüfstufe sind in Abb. 1 dargestellt.

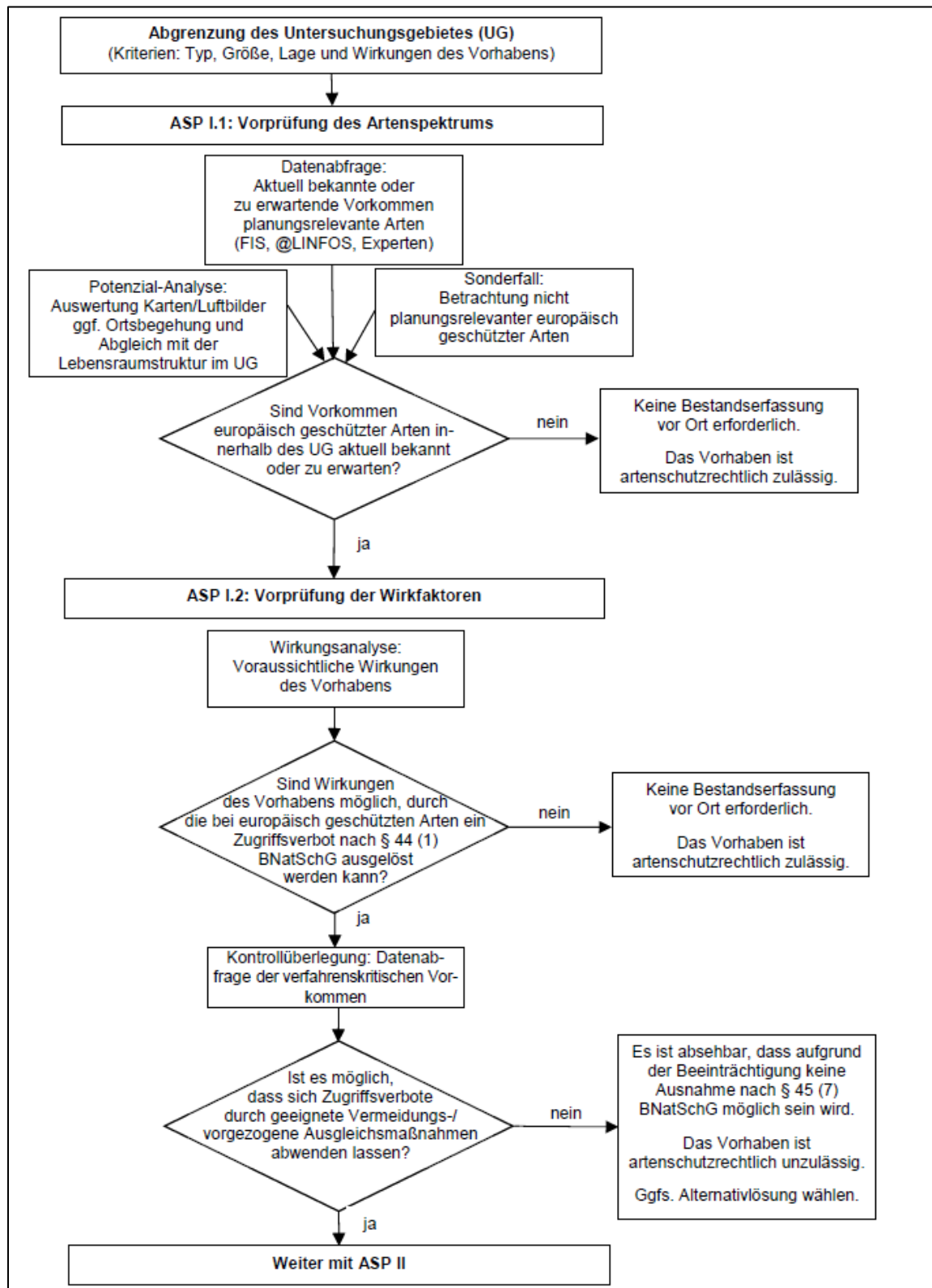


Abbildung 1: ASP Prüfstufe I (Quelle: MKUNLV u. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH 2017: *Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring*).

Aus den Ergebnissen der Vorprüfung ergibt sich, ob die Prüfstufe II durchgeführt werden muss und wenn ja in welchem Untersuchungsumfang. Anhand gezielter Bestands-
 erfassungen wird ermittelt, welche Arten und welche Individuenzahlen von dem Vorhaben

tatsächlich betroffen sind. Zur Erfassung der verschiedenen Artengruppen soll sich nach Anhang 2 des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MKULNV u. FÖA Landschaftsplanung GmbH 2017) gerichtet werden.

Anhand dieser Erkenntnisse gilt es, Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und ein Risikomanagement zu konzipieren. Ist es trotz der Maßnahmen zu erwarten, dass für bestimmte Arten gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, so werden in Stufe III die Voraussetzungen für ein Ausnahmeverfahren (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand, siehe Kapitel 2.1) geprüft.

3. Lage des Plangebiets und Vorhabenkonzept

Das Plangebiet mit einer Flächengröße von 9168 m² befindet sich am westlichen Ortsrand von Selfkant-Höngen zwischen dem Klosterpfad und dem Biesener Weg.

Entlang des Saeffelbachs (260 m Entfernung zum nördlichen Rand des Plangebiets) befindet sich das NSG Höngener und Saeffeler Bach, ein Laubmischwald mit überwiegend Eichen und Birken. Die Fläche des NSG ist im Biotopkataster NRW ebenfalls als schutzwürdig aufgeführt (BK-4901-904). Der gesamte Bereich nördlich des Weges „Klosterpfad“ ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen (LSG Saeffelbachtal). Für die Planfläche selbst bestehen keinerlei Schutzausweisungen.

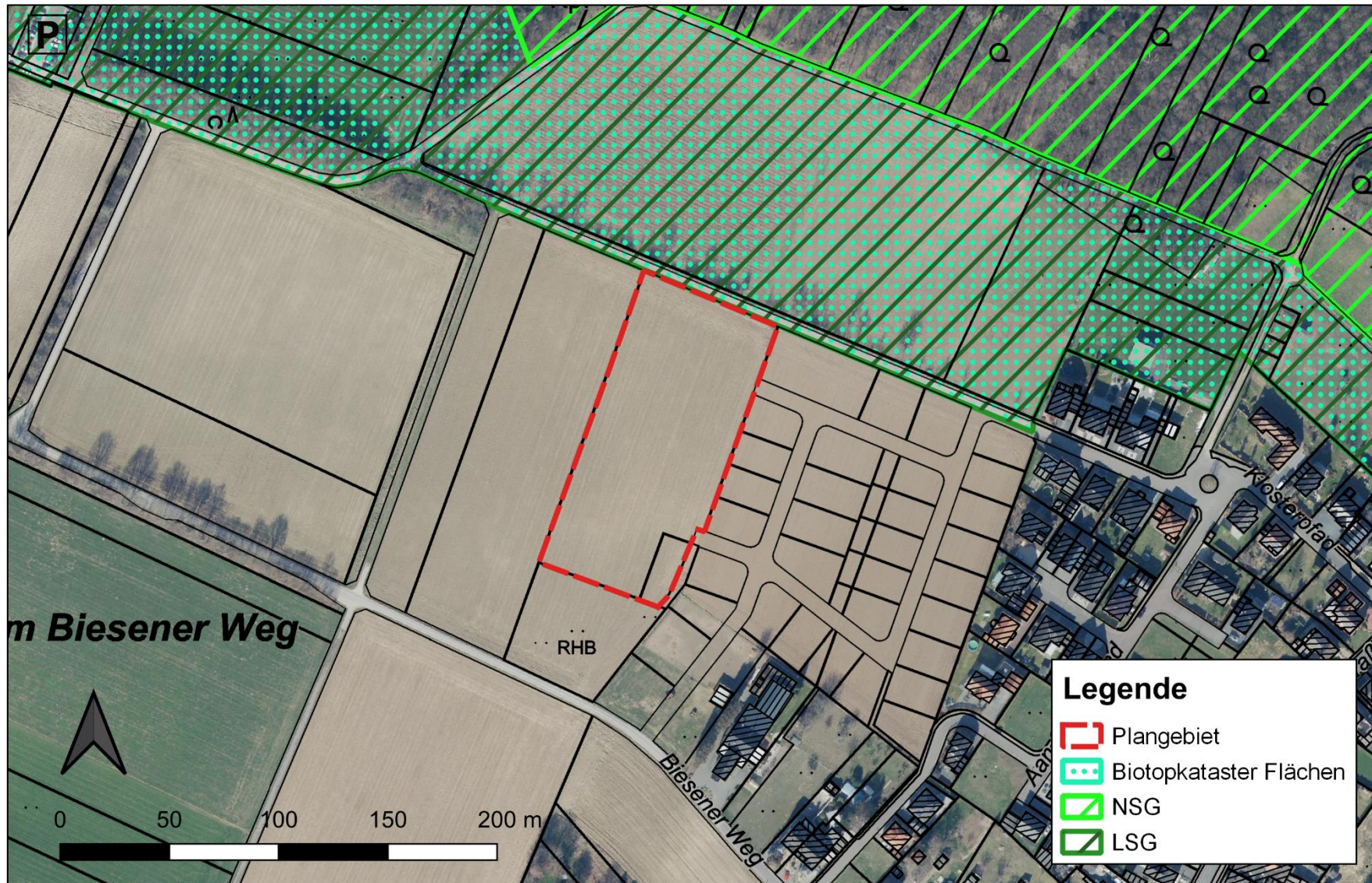


Abbildung 2: Luftbild des Plangebiets und seiner Umgebung mit Kennzeichnung der Schutzgebiete

4. Vorprüfung des Artenspektrums

4.1 Zusammenstellung vorhandener Daten

Tabelle 1: Liste planungsrelevanter Arten für den MTB-Q 4901-4 Selfkant

Art		Status	EHZ NRW (ATL)	RL NRW	Schutzgrad
Wissenschaftlicher Name		Deutscher Name			
Säugetiere					
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	Art vorh.	S	1	§, §§
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorh.	G-	2	§, §§
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	Art vorh.	S	2	§, §§
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorh.	G	*	§, §§
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Art vorh.	G	R	§, §§
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Art vorh.	G	R	§, §§
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorh.	G	*	§, §§
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorh.	G	G	§, §§
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G-	V	§, §§
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	*	§, §§
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	*	§
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-	3S	§
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U	3	§
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U	3	§, §§
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-	3S	§, §§
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	*	§, §§
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	sicher brütend	unbek.	3	§
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-	3	§
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	3S	§
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U	3	§
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G	*S	§, §§
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	VS	§, §§
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	3S	§
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G	3	§
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U	3	§
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S	2S	§
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	sicher brütend	U	3	§
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	sicher brütend	G	3S	§
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S	2	§, §§
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	*	§, §§
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	sicher brütend	unbek.	3	§
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	*S	§, §§
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U-	3s	§, §§

Legende: Art vorh. = Art regional nach MTB 4901/4 vorhanden; Sicher brütend = Brutvorkommen in der Region; Erhaltungszustand: G = günstig; U = ungünstig; S = schlecht; - = Tendenz abnehmend; Schutzstatus: § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt;

RL = Rote Liste; 0 = ausgestorben; R = extrem selten, gefährdet; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; * nicht gefährdet; S = nicht gefährdet dank Naturschutzmaßnahmen (2009)

Aus dem Bauleitplanverfahren zum Wohngebiet „Biesener Feld II“ (östlich angrenzend, bereits erschlossen und in der Bebauung begriffen) ist das Brutvorkommen von Turmfalke und Steinkauz am Übergang des Wohngrundstücks am Biesener Weg (Flurstücke 17 und 18) bekannt. Im Rahmen des Planverfahrens wurden für die Arten jeweils Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Hierzu wurden im direkten räumlichen Zusammenhang Nisthilfen installiert und fünf Obstbäume gepflanzt. Abb. 3 zeigt eine Übersicht über die durchgeführten Maßnahmen.

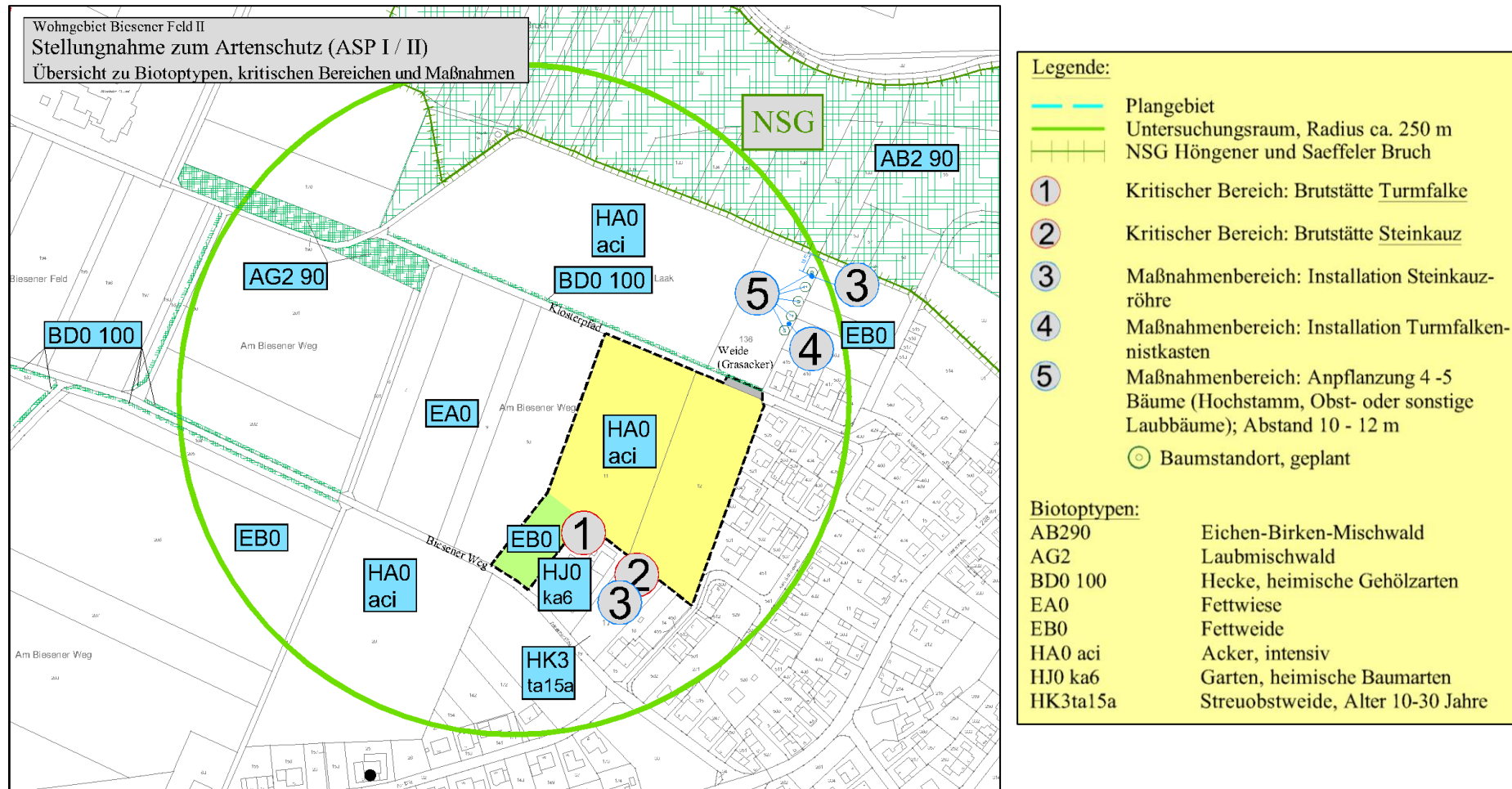


Abbildung 3: Übersicht über Artenschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Baugebiet Biesener Feld II

4.2 Begehung vor Ort – Habitatausstattung und Zufallsbeobachtungen

Die Planfläche selbst ist derzeit mit Feldgras bestellt und zeigt sich als monotone Ackerfläche ohne nennenswerten Wildkrautaufwuchs oder Saumstrukturen.

Östlich angrenzend befindet sich das Baugebiet Biesener Feld II. Mit dem Baugebiet Biesener Feld III ergibt sich eine unmittelbare, fließende Verknüpfung. Die Straßen sind ausgebaut und einige Wohnhäuser befinden sich in der Bauphase. Am Biesener Weg wurde ein großes Versickerungsbecken mit belebter Oberbodenzone hergerichtet.

Am Rand des Baugebiets Biesener Feld II befindet sich eine Obstwiese mit etwa 10 Obstbäumen unterschiedlichen Alters. Die meisten sind etwa 15 bis 20 Jahre alt, während eine Kirsche ein Alter von etwa 35 Jahren hat. In dieser befindet sich eine Brutröhre für Steinkäuze (Nisthilfe), die auch schon im Jahr 2017 als aktiv genutzt festgestellt wurde (siehe auch voriges Kapitel). Neben einem weiteren Obstbaum auf dem Nachbargrundstück (Flurstück 18, Biesener Weg) steht ein Nistkasten für Turmfalken auf einem etwa 4 m hohen Pfahl, ebenfalls aktiv genutzt.

Auf diesem o. g. Grundstück befinden sich ein Wohnhaus mit Garten und kleinen Scheunen / Schuppen, die auf eine ältere, kleine Hofanlage zurückgehen.

Westlich anschließend an die Planfläche folgt die teiloffene Ackerlandschaft. Die Wirtschaftswege sind hier nahe dem Ortsrand vermehrt von Hecken und Baumreihen gesäumt.

Nördlich verläuft ein Weg („Klosterpfad“), der von einer freiwachsenden Hecke mit Stiel-Eichen schwacher bis mittlerer Wuchsstärke und unterschiedlichen heimischer Strauchgehölzen gesäumt wird. In weiteren 100 m Entfernung beginnen die Waldbestände des NSG Högenger und Saeffeler Bach.

Zur Einschätzung des aktuellen Vorkommens wurde am 21.05.2020 eine abendliche Begehung von 20:15 bis 21:20 Uhr durchgeführt. Der Grundstücksbesitzer Herr Dreissen war vor Ort und berichtete, dass der Steinkauz die Nisthilfe weiterhin nutzt und auch in diesem Jahr Junge habe. Beobachtet werden konnte der Steinkauz an diesem Abend nicht.

Die Röhre, die als Artenschutzmaßnahme weiter nördlich installiert wurde, wurde ab etwa 20:45 Uhr beobachtet. Eine aktive Nutzung dieser Röhre durch den Steinkauz konnte bisher nicht festgestellt werden. Es zeigten sich auch keine Kotspuren am Ausgang. Im direkten Umfeld zu der Röhre konnte kein Steinkauz in abendlichen Dämmerung beobachtet noch gehört werden. Herr Dreissen teilte auch mit, dass er hier bisher keine Steinkäuze beobachten konnte. Das Vorkommen von zwei Brutpaaren ist bei der kurzen Distanz zu der ersten Röhre im Kirschbaum und den wenigen guten und nur kleinteiligen Nahrungsflächen auch äußerst unwahrscheinlich.

Am Turmfalkenkasten im Garten von Herrn Dreissen waren aktuell das brütende Weibchen und das fütternde Männchen zu beobachten.

Die in Verbindung mit dem BG Biesener Feld II im Jahr 2018 installierte Ersatzbrutstätte ist bisher ebenfalls nicht von den Falken angenommen worden.

Weitere nennenswerte Beobachtungen von Tieren wurden bei diesem Termin nicht gemacht.

Im Umfeld der bestehenden Gärten konnten häufiger vorkommende Arten Amsel, Kohlmeisen, Tauben und einzelne Krähen beobachtet und gehört werden.

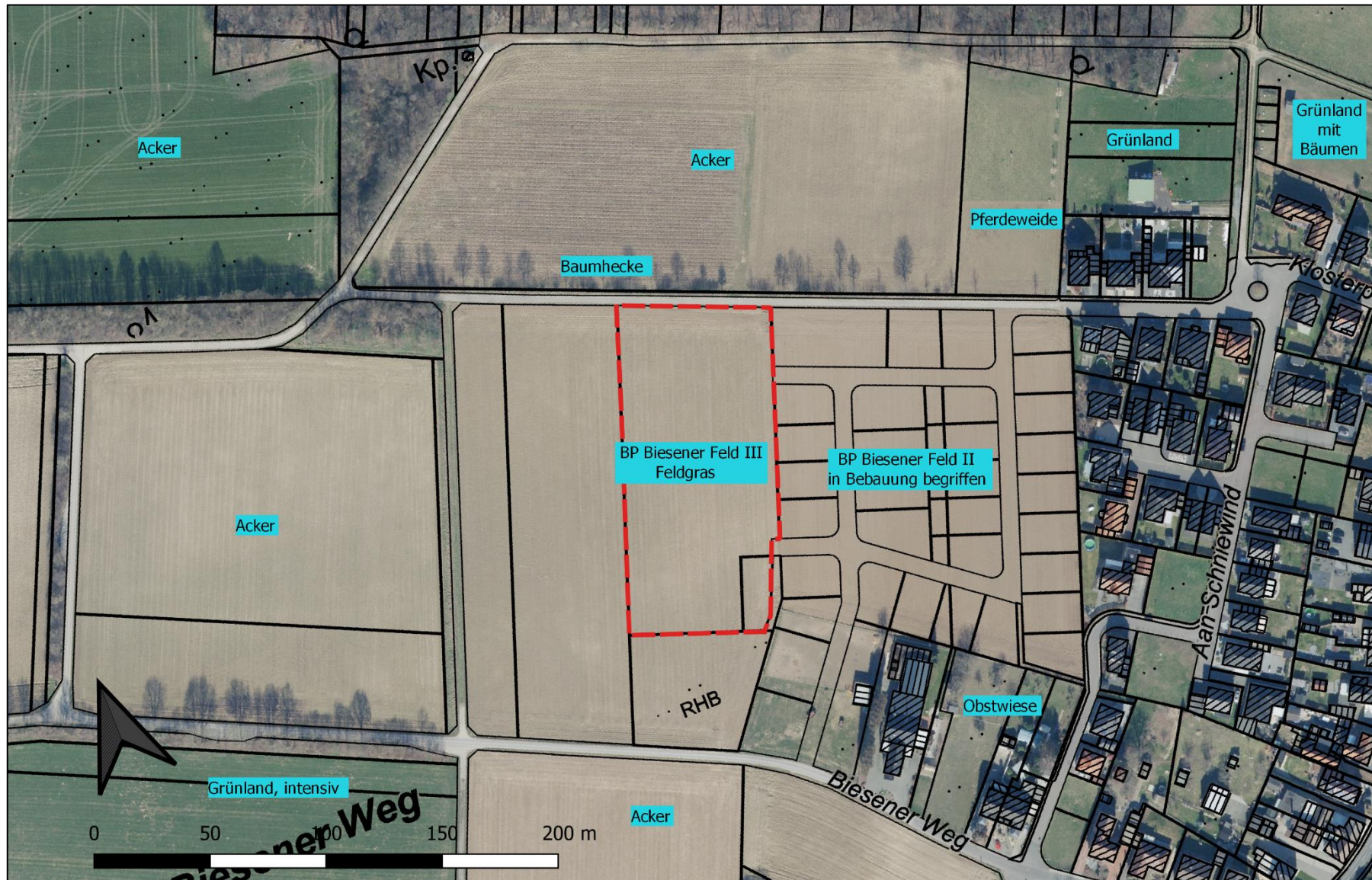


Abbildung 4: Luftbild des Plangebiets mit Biotoptypen und Schutzgebieten

5. Vorprüfung der Wirkfaktoren

Tabelle 2: Auflistung der Wirkfaktoren, die sich mit dem Vorhaben ergeben werden. Blau hinterlegte Punkte sind von Bedeutung, falls planungsrelevante Arten im Plangebiet und seiner Umgebung vorkommen sollten. Orange hinterlegte Punkte sind für alle geschützten Tierarten relevant.

Baubedingte Wirkfaktoren:
Während der Baufeldräumung und durch die Bauarbeiten mit Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen. Ebenso kann dies mit der Rodung von Bäumen eintreten.
Durch die Bautätigkeiten kommt es zu einer erhöhten Störwirkung durch Lärmemission und das Unterschreiten von Fluchtdistanzen, die eine Vergrämung einzelner Individuen zur Folge haben kann.
Durch die Störwirkungen im Rahmen der Bautätigkeiten kann es zu einer erheblichen Störung von Tieren bei der Fortpflanzung kommen.
Eine direkte Gefährdung von Tieren durch offene Baugruben sowie durch die Baustellenbeleuchtung (Anlocken von nachtaktiven Insekten durch einen hohen UV-Anteil im Lichtspektrum der Strahler und durch weiträumige Abstrahlung) ist möglich.
Anlagenbedingte Wirkfaktoren:
Es kommt zum Verlust von Offenland als möglicher (Teil-)Lebensraum für Tiere.
Die neue Bebauung kann als räumliche Trennung (Barrierewirkung) zwischen Lebensräumen wirken.
Wohn- und Betriebsbedingte Wirkfaktoren:
Durch die Lage im Siedlungsbereich mit hoher Vorbelastung (auch durch den Betrieb der Kindertagesstätte) ist eine erhebliche Erhöhung betriebsbedingter Störwirkungen nicht zu erwarten.
Durch die Beleuchtung der künftigen Wohnstraßen und -gebäude können Insekten angezogen und getötet werden (siehe auch Baustellenbeleuchtung unter „baubedingte Wirkungen“) sowie Fledermäuse und Vögel gestresst werden.
Vögel könnten an Glasscheiben der neuen Wohngebäude verunglücken.

6. Eingrenzung des Artenspektrums

6.1 Säugetiere

Feldhamster

Für das Vorkommen des Feldhamsters gibt es auf den aktuellen Flächen nach Auskunft der UNB Kreis Heinsberg keine Hinweise. Nördlich von Saeffelen (2,5 km Entfernung) hat es vor einigen Jahren Ansiedlungsprogramme mit Feldhamstern gegeben. Da kein dauerhaftes Monitoring durchgeführt wurde, ist nicht bestätigt, ob sich dort eine Population etabliert hat (nachrichtlich Herr Dismon, UNB Kreis Heinsberg). Der Saeffelbach mit seinen begleitenden Waldbeständen wirkt zudem als Ausbreitungsbarriere.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für den Feldhamster können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Die Artenliste des LANUV (siehe Kapitel 4.1) nennt sieben regional vorkommende Fledermausarten.

Die Planfläche, bisher ausschließlich als landwirtschaftliche Fläche genutzt, bietet keine möglichen Fledermausquartiere bereit. Ebenso sind keine Quartiere in Kleingehölzen entlang der Feldwege zu erwarten. Die Eichen sind noch nicht entsprechend ausgeprägt, um entsprechende Höhlen zu bilden. Es ist möglich und zu erwarten, dass in den Laubwäldern entlang des Saeffelbachs und in Wohnbereichen von Höngen Fledermausquartiere vorhanden sind.

Die Tiere könnten entlang der Wirtschaftswege mit den linearen Gehölzbeständen zu ihren Jagdgebieten fliegen, auch könnte das Plangebiet und sein direktes Umfeld zur Jagd genutzt werden.

Die überplanten Flächen selbst stellen als Ackerflächen kein hochwertiges Nahrungshabitat dar. Weitere Ackerflächen und „insektenreichere“ Bereiche wie Weiden oder Säume stehen im räumlichen Zusammenhang in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Mit der geplanten Wohnnutzung entstehen Gärten, in denen Fledermäuse jagen können. Das Plangebiet geht damit nicht in vollem Umfang als Jagdgebiet verloren.

Fazit: Im direkten räumlichen und funktionellen Zusammenhang des Plangebiets sind keine Fledermausquartiere vorhanden. Die Flächen haben eine untergeordnete Bedeutung als Jagdgebiet, die mit den neuen Gärten teilweise erhalten werden kann. Artenschutzrechtliche Konflikte können für die Artengruppe Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6.2 Vögel

6.2.1 Bodenbrüter

Bodenbrüter in Offenlandhabitaten sind Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel. **Kiebitz** und **Feldlerche** brüten auf weithin offenen und störungsarmen Flächen mit gutem Überblick und meiden die Nähe zu Gehölzen und Siedlungen. Das Plangebiet ist daher für die Arten ohne besondere Bedeutung.

Das **Rebhuhn** bevorzugt für sein Nest breitere Ackerrandstreifen, Säume oder Brachflächen, in denen die lichte, höherwüchsige Vegetation ausreichend Deckung bei guter Bewegungsfreiheit bietet. Auch unbefestigte Feldwege sind von Bedeutung, da die Tiere diese zur Aufnahme von Magensteinen und zum Hudern auf offenen Bodenstellen nutzen. Ausgeprägte Saumstrukturen, extensiv genutzte Grünland- und Ackerflächen und unbefestigte Wege sind im UG nicht oder nur sehr kleinflächig vorhanden. Die **Wachtel** hat ähnliche Ansprüche wie das Rebhuhn, ist jedoch in der Liste planungsrelevanter Arten für das MTB 4901/4 nicht aufgeführt. Es ist möglich, dass die beiden Arten das UG als Ruhe- bzw. Nahrungshabitat nutzen oder gelegentlich durchwandern.

Im wärmebegünstigten Offenland mit kleinen Sträuchern oder Hochstauden kann das **Schwarzkehlchen** brüten. Eine extensive Nutzung mit offenen Bodenstellen ist essentiell. Das UG wird als mäßig geeignet eingestuft. Im Plangebiet sind durch die intensive Ackernutzung keine vertikalen Strukturen als Singwarten und keine geeigneten Neststandorte vorhanden.

Bodenbrüter in der Krautschicht der Gehölzbestände sind **Nachtigall** und **Waldlaubsänger**. Die Nachtigall kommt häufig auch in breiten Hecken, Gebüsch, im Waldrandbereich und in Ufergehölzen vor, während sich Brutstandorte der Waldlaubsänger auf die eigentlichen Wälder konzentrieren. Beide Arten finden geeignete Lebensbedingungen in den Wäldern entlang des Saefelbachs.

Baumpieper kommen in lichten Wäldern und von Gehölzen durchsetztem Halboffenland vor. Die aktuellen Flächen des UG werden als wenig typisch für die Art eingestuft. Gleichwohl sind Vorkommen in den Saumbereichen der freiwachsenden Hecken und Waldränder nicht auszuschließen. Konflikte mit dem geplanten Baugebiet sind nicht zu erwarten.

6.2.2 Höhlenbrüter

Höhlenbrüter in Baumhöhlen sind die Spechte (planungsrelevant hier **Klein-** und **Schwarzspecht**), **Feldsperling** und **Star**. Stare brüten häufig auch in Nischen an Gebäuden. Feldsperlinge werden im Bereich der Siedlungen meist vom Haussperling

verdrängt. Brutvorkommen dieser Arten sind in den Waldbereichen möglich, der Star könnte auch im Bereich des Wohnhauses am Biesener Weg vorkommen.

Waldkäuze brüten in größeren Baumhöhlen, ihr mögliches Vorkommen bleibt auf die Waldbereiche beschränkt.

Steinkäuze brüten in Baumhöhlen, meist in Obst- oder Kopfbäumen in kurzrasigem Grünland. Hier wurde eine artspezifische Nisthilfe besiedelt, die 2017 seit drei bis vier Jahren genutzt wurde (nachrichtlich vom Grundstücksbesitzer Herr Dreissen). Die durch Damwild und Hühner kurzgehaltene Weidefläche stimmt mit den Ansprüchen des Steinkauzes überein. Im Radius einer typischen Reviergröße ist allerdings kaum noch geeignetes Grünland mit Ansitzwarten für die Jagd vorhanden. Die Nahrungsgrundlage für das brütende Pärchen wird daher als knapp eingeschätzt.

Aktuell wird die Nisthilfe in der kleinen Obstwiese am Biesener Weg weiterhin genutzt. Die ersatzweise im Rahmen des BP „Biesener Feld II“ installierte Niströhre ist zurzeit ungenutzt (siehe auch Kapitel 4.1).

6.2.3 Gebäudebrüter

Rauchschwalben bauen ihre Nester an Gebäude, bevorzugt im Bereich landwirtschaftlicher Betriebe oder in Tierställen. **Mehlschwalben** sind ebenfalls Gebäudebrüter und kleben ihre kugelförmigen Nester direkt an Fassaden, meist von Wohnhäusern. Die Arten können durchaus in den angrenzenden Siedlungsbereichen nisten.

Ebenfalls bevorzugt in landwirtschaftlichen Gebäuden brüten **Schleiereulen**.

Turmfalken brüten meist in hohen Gebäuden, aber auch in verlassenen Nestern anderer Arten und in speziellen Nisthilfen. Hier ist seit Jahrzehnten eine Nisthilfe auf einem etwa 4 m hohen Pfahl im hinteren Bereich des Gartens am Biesener Weg besiedelt. Das brütende Weibchen und das fütternde Männchen konnten bei der abendlichen Begehung am 21.05.2020 beobachtet werden.

6.2.4 Freibrüter

Freibrütende Arten in Bäumen sind regional **Habicht**, **Sperber**, **Waldohreule** und **Mäusebussard**. Diese Arten könnten in den Waldbereichen am Saefelbach vorkommen.

Bluthänfling und Turteltaube brüten in der dichten Strauchschicht. Geeignete Brutplätze könnten im Waldrandbereich oder in Verbindung mit Kleingehölzen an den Feldwegen vorhanden sein. Allerdings sind ehemalige Brutvorkommen der Turteltaube im NSG seit Jahren nicht mehr bestätigt (nachrichtlich Herr Delling, UNB Kreis Heinsberg).

Ebenfalls als freibrütende Art kann der **Teichrohrsänger** bezeichnet werden, der sein Nest an die vertikalen Halme des Röhrichts an den Rändern von Gewässer baut. Im UG sind keine geeigneten Lebensräume zu finden.

6.2.5 Brutschmarotzer

Der **Kuckuck** parasitiert die Nester von Kleinvögeln, z.B. von Rohrsängern, Stelzen, Piepern, Grasmücken. Regional kommt die Art hauptsächlich im Wald vor. Dies könnte auch hier im NSG möglich sein.

6.2.6 Zusammenfassung

Zusammenfassend können Brutvorkommen mehrerer planungsrelevanter Vogelarten und Quartiere mehrerer Fledermausarten in den bachbegleitenden Waldbeständen (NSG) vorhanden sein.

Gebäudebewohnende Tierarten (Vögel, Fledermäuse) kommen vermutlich in den angrenzenden Siedlungsbereichen vor.

Im engeren räumlichen Umfeld des Baugebiets brüten Steinkauz und Turmfalke. Für beide Arten wurde im Zusammenhang mit dem angrenzenden, in der Bebauung begriffenen Baugebiet „Biesener Feld II“ Artenschutzmaßnahmen durchgeführt. Die Ersatzlebensräume sind aktuell nicht angenommen, die „alten“ Brutplätze wurden bislang beibehalten.

Weitere planungsrelevante Arten (v.a. Bodenbrüter und Feldhamster) sind auf der zurzeit mit Feldgras bestellten Ackerparzelle nicht zu erwarten.

7. Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote und Vermeidungsmaßnahmen

7.1 Tötungsverbot

Im Zuge der Rodungen und der Bauarbeiten ist es letztlich nicht auszuschließen, dass wildlebende Tiere getötet werden könnten. Das Tötungsverbot nach § 44 (1) BNatSchG greift für alle besonders und streng geschützten Arten (also auch für nicht-planungsrelevante Arten).

Auf den freien Ackerflächen sind wie oben erörtert keine Vogelbruten zu erwarten. Zur Sicherung Vermeidung von Tötungen (v.a. Eier oder Jungtiere) sollte beachtet werden:

- **V1:** Vor Beginn der Baufeldräumung sind vor allem die Randbereiche / Säume und Übergänge zu Nachbarflächen nach Nistplätzen abzusuchen. Bei unverhofften Funden sind die Arbeiten solange abzuwarten, bis ein weiteres Vorgehen mit der UNB Kreis Heinsberg abgestimmt und durchgeführt wurde.

Allgemeine Schutzmaßnahmen für Tiere sind außerdem:

- **V2:** Bei den neuen Gebäuden gilt es möglichen **Vogelschlag zu vermeiden**. Vogelschlag an Glas ist eine der größten Gefahren, durch die Vögel in Deutschland verunglücken und in den allermeisten Fällen sterben. Bei der Verwendung von transparenten oder spiegelnden Glasscheiben sollte die Art des Glases und die räumliche Gestaltung vor und hinter den Fenstern passend gewählt werden. Am wirksamsten sind engmaschige Muster, die auf das Glas aufgedruckt oder geklebt werden und von den Vögeln nachgewiesen als Hindernis erkannt werden (hierzu siehe Förster et al. www.vogelsicherheit-an-glas.de; Schweizerische Vogelwarte Sempach 2012: https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Naturschutz/Vogelschlag/Vogel_Glas_Licht_2012_Schweizerische_Vogelwarte.pdf) Vogelschutzglas mit UV-Markierungen ist nur bedingt einsetzbar, da nicht alle Vogelarten die UV-Markierungen wahrnehmen. Ebenso sind die häufig verwendeten Vogelsilhouetten unwirksam. Wenn größere Glasflächen oder verglaste Eckbereiche geplant sind, wird unbedingt empfohlen, die Planung des Gebäudes im Vorhinein mit einem Experten (je nach themenbezogener Qualifikation Vogelkundler oder Architekt) abzustimmen.
- **V3: Tierfallen**, die sich während der Baumaßnahmen durch offene Schächte und Gruben ergeben können, sind abzudecken, während die Arbeiten ruhen. Sollten dauerhaft Schächte, Gullys etc. verbleiben, müssen diese ebenfalls gesichert werden, zum Beispiel mit Abdeckungen aus feinen Gittern oder Platten.

- **V4:** Für **Beleuchtungen** (Baustellenbeleuchtung, Straßenlaternen, private Beleuchtungsanlagen) sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:
 - Beleuchtung in zweckdienlichem, reduziertem Rahmen (prüfen, wo, wann und mit welcher Intensität eine Beleuchtung unbedingt notwendig ist)
 - Reduzierung des Blau- und Ultraviolett-Anteils im Lichtspektrum, Hauptintensität des Lichts über 570 nm, z.B. Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV) oder Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA)
 - Verwendung von geschlossenen Lampenkörpern, in die Insekten nicht eindringen und an den Lampen verbrennen können
 - Abschirmung der Lichtquelle: Gerichtete Beleuchtung auf die zu beleuchtenden Bereiche, keine Abstrahlung nach oben oder in die Umgebung/Landschaft. Bei Flutlichtmasten sollten zur gezielten Lichtlenkung auf die Sportfläche asymmetrische Planflächenscheinwerfer mit horizontaler Ausrichtung der Lichtaustrittsflächen verwendet werden.
 - Höhe der Lichtquellen: möglichst niedrige Anbringung der Lampen; mehrere niedrige Lampen mit geringer Lichtintensität sind einzelnen, hohen und starkstrahlenden Masten zu bevorzugen
 - Das Beleuchtungskonzept sollte sich nach den Vorgaben von Geiger et al. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW Heft 04/07: 46-48 (online abrufbar unter: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/5_natur_in_nrw/50004_Natur_in_NRW_4_2007.pdf) richten.
- **V5:** Eine **Neubesiedlung von baulichen Anlagen** durch Tierarten **während der Bauphase (insbesondere in längeren Bauruhephasen)** ist durch geeignete Versiegelungsmaßnahmen zu verhindern. Dies betrifft insbesondere Arten wie die Zwergfledermaus, die vorzugsweise im Spätsommer invasionsartig Rohbauten besiedeln kann. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Probleme (Verbotstatbestand) sind Rohbau-Gebäude möglichst schnell zu verschließen bzw. geschlossen zu halten, wenn die Baumaßnahmen über einen längeren Zeitraum ruhen.
- **V6:** Das Entstehen von **Laichgewässern** infolge wassergefüllter, baubedingter Gruben und Fahrspuren, insbesondere in den Frühjahrsmonaten sollte möglichst vermieden werden. Möglicherweise können wandernde Amphibien, wie z. B. die Erdkröte, von den Bautätigkeiten betroffen sein. Für die sich aus dem Laich entwickelnden Larven ist mit den Einwirkungen des Baubetriebes keine erfolgreiche Metamorphose mehr zu erwarten.

7.2 Störungsverbot

Störwirkungen, die in der Lage sind, Fledermäuse oder nistende Vögel im Waldbereich erheblich zu beeinträchtigen, sind mit der geplanten Wohnnutzung nicht zu erwarten. Licht- und Lärmimmissionen in den Waldbestand werden das aktuelle Maß, das von der bestehenden Wohnbebauung ausgeht, nicht erheblich überschreiten.

In angrenzenden Siedlungsbereichen vorkommende Tierarten werden durch das Bauvorhaben nicht direkt beeinträchtigt.

Störungen, die in der Lage sind, die brütenden Steinkäuze und Turmfalken zu vergrämen, sind bereits mit der Ausweisung des Baugebiets „Biesener Feld II“ vorbereitet worden. In Verbindung mit dem Bebauungsplan sind Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt worden (siehe Kapitel 4.1).

7.3 Verbot zur Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Sowohl Störwirkungen als auch der Verlust von Nahrungsflächen und die Änderung räumlicher Konstellationen (Barrierewirkung durch Überbauung einer Freifläche) könnten in der Lage sein, die künftige Nutzung der Brutplätze von Steinkauz und Turmfalke zu verhindern.

Steinkauz

Das Steinkauzrevier ist hier nicht typisch mit größeren baumbestandene Grünländern ausgeprägt. Gut geeignet für die Jagd sind hier einzelne kleine Weiden und ggf. wenig intensiv genutzte Gärten, die im räumlichen Verbund mit mäßig geeigneten Ackerflächen als Nahrungsgrundlage für das Revierpaar dienen. Die Bedeutung der Ackerflächen muss daher hier höher angesetzt werden als in Revieren, die aus ausgedehnten Grünländern bestehen. Die sukzessive Überbauung der Freiflächen innerhalb des Steinkauz-Reviers kann daher in der Lage sein, die Nahrungsverfügbarkeit langfristig so weit zu senken, dass eine ausreichende Versorgung der Jungtiere nicht mehr gewährleistet ist.

Auch räumliche Barrierewirkungen durch die neuen Baugebiete können den Steinkauz an seinem Brutplatz (ob am jetzigen Standort oder im Bereich der Artenschutzmaßnahme nördliches des Klosterpfades) „bedrängen“.

- **Artenschutzmaßnahme:**

Die Gemeinde Selfkant hat eine umfangreiche Artenschutzmaßnahme für den Steinkauz durchgeführt (2018/2019) im Zusammenhang mit dem Integrativen Sportplatz der Gemeinde Selfkant am östlichen Ortsrand von Höngen hat. Auf einem etwa 11,5 ha großen Grünland-Gehölz-Komplex in Schalbruch (Gemarkung Havert, Flur 3; Flurstück 74, „In den neuen

Kaulen“) sind Kopfweiden gepflanzt worden und sechs Nisthilfen in bestehende Weiden installiert worden, um kurz- bis langfristig Brutmöglichkeiten in geeigneten Nahrungsflächen für Steinkäuze bereitzustellen. Außerdem wurden zur Verbesserung der Besiedlung durch Insekten, Kleinsäuger und Kleinvögel als Nahrungstiere freiwachsende, mehrreihige Hecken und blütenreiche Krautsäume angelegt. Aufgrund der Flächengröße und der guten Ausstattung der Fläche kann diese durchaus von zwei Steinkauz-Pärchen besiedelt werden. Benachbart liegen außerdem weitere Grünländer, die zur Jagd genutzt werden können.

Um eine ausreichende Nahrungsgrundlage für die Steinkäuze und damit eine mögliche Besiedlung durch zwei Steinkauz-Paare nachhaltig zu gewährleisten, ist eine weitere Artenanreicherung des Grünlandes zu empfehlen. Dies kann über eine Durch-, Über- oder Frässaat mit einer gebietseigenen Saatgutmischung für Feuchtgrünland erfolgen. Eine Alternative ist eine Mahdgutübertragung von einer geeigneten Spenderfläche.

Turmfalke

Da der Turmfalke ein wesentlich größeres Jagdgebiet hat als der Steinkauz und über Acker, Grünland und Brachen jagt, kann man nicht davon ausgehen, dass sich mit der Überbauung des Plangebiets seine Nahrungsgrundlage in kritischer Weise verknappen könnte. Die Art kommt zudem häufiger auch im Siedlungsbereich vor und kann als eher „störungsfester“ Greifvogel, auch gegen räumliche Barrierewirkungen), angesehen werden.

7.4 Verlust von Nahrungshabitaten

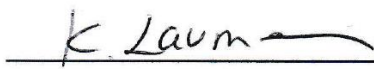
Der kleinräumige Verlust von Nahrungshabitaten für andere planungsrelevanter Arte (z.B. Mäusebussard, Fledermäuse, Graureiher) ist im Allgemeinen nicht von besonderer artenschutzrechtlicher Relevanz. Es stehen ausreichend Ausweichflächen innerhalb der meist großen Jagdgebiete der Arten zur Verfügung in der sich nach Westen und Süden hin weit ausgedehnten Agrarlandschaft.

8. Fazit

Mit der geplanten Ausweisung des Baugebiets „Biesener Feld II“ ist nicht mit dem Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu rechnen. Die Aufgabe eines Steinkauzreviers kann nicht sicher ausgeschlossen werden, jedoch hat die Gemeinde Selfkant im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben eine umfangreiche Artenschutzmaßnahme durchgeführt, die hinsichtlich ihrer Größe und Ausstattung geeignet ist, von zwei Steinkauz-Pärchen besiedelt zu werden. Es wird eine Ergänzung der Maßnahme zur Artenanreicherung im Grünland empfohlen.

Unter der Berücksichtigung weiterer, allgemeiner präventiver Maßnahmen, die das Töten von Tieren vermeiden, kann das Vorhaben wie geplant durchgeführt werden.

Geilenkirchen, den 08.06.2020



Katharina Laumen
B.Sc. Landschaftsökologie



Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer
Landschaftsarchitekt AK NW

Literatur

BAUER, H.-G., BEZZEL E. U. W. FIEDLER (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 04.03.2020 durch Artikel 1 des Gesetzes (BGBl. I S. 440).

MKUNLV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Runderlass vom 06.06.2016 (VV-Artenschutz).

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sud-mann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

MWEBWV NRW u. MKUNLV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2019): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vögel. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste> (abgerufen am 09.03.2020)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2019): Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4901. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49014> (abgerufen am .2020)